amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Sonneberg

Sonneberg, 20.10.2026

Az.: K 24/26

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 15.12.2026	**11:00 Uhr**	**1.27, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Sonneberg, Untere Marktstraße 2, 96515 Sonneberg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Brattendorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Brattendorf	-, 846	Waldfläche, Primäusel	98673 Auengrund OT Brattendorf	1.933	365 BV 2
2	Brattendorf	-, 1066/3	Landwirtschaftsfläche, Primäusel	98673 Auengrund OT Brattendorf	3.139	365 BV 3
3	Brattendorf	-, 1177	Waldfläche, Dachberg	98673 Auengrund OT Brattendorf	917	365 BV 4
4	Brattendorf	-, 1383/3	Landwirtschaftsfläche, Alm	98673 Auengrund OT Brattendorf	1.695	365 BV 5
5	Brattendorf	-, 1492/6	Landwirtschaftsfläche, Süßberg	98673 Auengrund OT Brattendorf	1.756	365 BV 6
6	Brattendorf	-, 728	Waldfläche, Verkehrsfläche, Primäusel	98673 Auengrund OT Brattendorf	1.512	365 BV 7

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
unbebautes Grundstück;

Verkehrswert: 1.218,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
unbebautes Grundstück;

Verkehrswert: 1.977,00 €

Lfd. Nr. 3
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
unbebautes Grundstück;

Verkehrswert: 578,00 €

Lfd. Nr. 4
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
unbebautes Grundstück;

Verkehrswert: 1.068,00 €

Lfd. Nr. 5
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
unbebautes Grundstück;

Verkehrswert: 1.106,00 €

Lfd. Nr. 6
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
unbebautes Grundstück;

Verkehrswert: 953,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.07.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 27.07.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.